

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)

BMWFW-91.500/0034-I/4/2016

Wien, am 14. Juli 2016

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Entwurf des Ingenieurgesetzes wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass nach § 1 bereits eine Einstufung der sogenannten Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ zum österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) vorgenommen werden soll, obwohl die formalen Zuordnungen nach den gesetzlichen Vorgaben des NQR-Gesetzes noch gar nicht erfolgt sind. Die entsprechenden Verfahren und Beratungsgremien, die gemäß NQR-Gesetz vom März 2016 mit den geplanten Zuordnungen zu befassen sind, werden derzeit gerade erst implementiert. Die uniko sieht daher in der geplanten Regelung die Gefahr, das NQR-Gesetz zu konterkarieren und dessen Umsetzung vorwegzunehmen.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Problematik hinsichtlich der in § 1 getroffenen Zuordnung gibt es weitere Kritikpunkte. Der Umstand, dass eine Person nach Absolvierung ihrer Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt (HLA) oder anderen vergleichbaren höheren Schule und nach bloßer Absolvierung einer Praxistätigkeit vom anvisierten NQR-Level 5 (Reifeprüfung an einer HLA) auf den NQR-Level 6 eingestuft werden soll, erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Zuordnung von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen sowie von Qualifikationen sollte gemäß vorab vereinbarter Regelungen und Standards stattfinden. Eine Einzelzuordnung des Ingenieurtitels und somit ein Alleingang einer Berufsgruppe werden als willkürlich und nicht zielführend gesehen.
- Wie wird überprüft, ob eine Person tatsächlich in den drei in § 1 genannten Bereichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die dem NQR-Level 6 entsprechen? Zudem würde diese Überprüfung dann eher einer Bewertung von im non-formalen und informellen Bereich erworbenen Fähigkeiten gleichkommen, für welche im Rahmen des NQR noch keine gemeinsamen Kriterien entwickelt wurden.
- Wie ist zu erklären, dass für AbsolventInnen einer Höheren Lehranstalt, deren Reifeprüfung ohnehin schon höher eingestuft ist als die Reifeprüfung an einem Gymnasium (geplant ist NQR-Level 4) eine Zuordnung auf den NQR-Level 6 erfolgen soll?

STELLUNGNAHME

Diese unverhältnismäßig hohe Zuordnung im Vergleich zur AHS-Matura ist absolut nicht nachvollziehbar.

- Zur geplanten unterschiedlichen Einstufung der oben beschriebenen Reifeprüfungen ist explizit darauf hinzuweisen, dass bei der Zuordnung zu einer Qualifikation alle drei Bereiche – Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen – im beschriebenen Ausmaß positiv absolviert sein müssen. Obwohl die Schwerpunkte im gymnasialen Bereich im Vergleich zum berufsbildenden Bereich etwas unterschiedlich sind - allerdings beide mit einer Reifeprüfung abschließen, die gewissen Kriterien Genüge tun muss - ist die unterschiedliche Einordnung nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls kritisch gesehen wird das im vorliegenden Entwurf geplante Zertifizierungsverfahren:

- Aus § 4 geht nicht hervor, wer die geeigneten Zertifizierungsstellen sein sollen bzw. welche Grundvoraussetzungen geeignete Institutionen und ExpertInnen erfüllen müssen. Um die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in die geplanten NQR-Zuordnungen zu stärken, wäre es vorteilhaft, wenn die mit dem Validierungsprozess beauftragten Personen einen Gesamtblick auf den NQR und die geplanten NQR-Einstufungen über das NQR-Niveau 5 bzw. 6 hinaus haben.
- Ob in einem bis zu maximal 45 Minuten dauernden Fachgespräch - wie in §5 (4) vorgesehen - Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ausreichend überprüft werden können, wird bezweifelt. Zudem ist nicht klar, warum das Fachgespräch nur in deutscher Sprache geführt werden kann. In Zeiten, in denen Internationalität und Mehrsprachigkeit immer wichtiger sind, würde die Möglichkeit der Abhaltung des Fachgesprächs in einer anderen Sprache (beispielsweise Englisch) gut qualifizierten MigrantInnen Chancen am Arbeitsmarkt einräumen.
- Hinsichtlich der in § 6 geregelten Zertifizierung der Qualifikation IngenieurIn nach Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung unterstützt die uniko die folgenden Argumente der Universität für Bodenkultur: Im Validierungsverfahren für die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung sollten die wissenschaftlichen FachexpertInnen der Ingenieurwissenschaften der Universität für Bodenkultur anstelle der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eingebunden werden. Bei letzterer Einrichtung handelt es sich um eine Pädagogische Hochschule, die in die Ingenieurausbildung in besagtem Bereich nicht eingebunden ist und nicht über die notwendige fachwissenschaftliche Kompetenz verfügt. Zudem muss bei den einzusetzenden Stellen sichergestellt werden, dass diese über entsprechende (Fach-)Kompetenz in Validierungsverfahren verfügen.

Aus Sicht der uniko sollen die Zuordnungen sowohl der formalen als auch der non-formalen und informellen Qualifikationen und Abschlüsse durch entsprechende Verfahren, wie sie das NQR-Gesetz vorsieht, erfolgen. Ein Vorgreifen durch andere Regelungen, wie sie der vorliegenden Entwurf vorsieht, wird abgelehnt. Bei allen Einstufungen ist zudem die Architektur des gesamten Bildungs- und Qualifikationssystems zu berücksichtigen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident